

DDC-Leistungsrichter-Ordnung (DDC-LRO)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Leistungsrichter-Ordnung gilt für alle Mitglieder des DDC und alle DDC-Leistungsprüfungen (LP), die von den Landes- oder Ortsgruppen des DDC oder vom Ausschuss für Erziehung, Ausbildung und Sport (AEAS) veranstaltet werden. Die Bezeichnungen DDC-Leistungsrichter (LR), Bewerber und Anwärter für diese Ehrenämter sind aus Vereinfachungsgründen geschlechtsneutral gewählt und stellen keine Diskriminierung dar.

§ 2 Aufgaben der DDC-Leistungsrichter (LR)

Die LR bewerten und klassifizieren die Leistungen von Hunden und Hundeführern auf Leistungsprüfungen gem. der jeweils gültigen DDC-Prüfungsordnung (DDC-PO). LR dürfen alle Prüfungen, die in der DDC-PO beschrieben sind, abnehmen.

Vor Beginn einer LP hat sich der LR davon zu überzeugen, dass die Veranstaltung vom DDC genehmigt wurde. Eine Richtertätigkeit auf einer nicht genehmigten Veranstaltung ist nicht gestattet.

Vor Beginn einer LP hat sich der LR gemeinsam mit dem Prüfungsleiter (PL) von der Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsplatzes und des Fährengeländes gemäß DDC-PO zu überzeugen und ggf. Veränderungen beim PL zu veranlassen.

Der LR hat die Bewertung/Klassifizierung unabhängig von der Person der Hundeführer oder Hundeeigner durchzuführen.

LR sollten selbst auf Leistungsprüfungen aktiv sein.

Im übrigen gelten die jeweils gültigen Bestimmungen der DDC-PO. Die LR werden vor jeder Änderung der DDC-PO vom AEAS zu den geplanten Änderungen angehört und bei Beschlussfassung umgehend informiert.

§ 3 Einsatz als DDC-Leistungsrichter

Der Veranstalter einer LP lädt den LR ein. Der LR kann eine Einladung ohne Nennung von Gründen ablehnen. Kann eine Zusage aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden, so ist der Veranstalter unverzüglich zu verständigen.

LR müssen vom ausgeschriebenen Beginn bis zum Ende einer LP, die mit der Siegerehrung abgeschlossen wird, an der Prüfung teilnehmen.

LR haben Anrecht auf Kostenerstattung gemäß der gültigen VDH-Spesenordnung. Die Kostenerstattung steht dem LR auch dann zu, wenn LP durch Verschulden des Veranstalters oder durch höhere Gewalt abgebrochen werden müssen oder nicht stattfinden.

Ein Verzicht auf Kostenerstattung ist nicht zulässig.

§ 4 DDC-Leistungsrichter-Anwartschaft

I. Bewerbung

1.1 Persönliche Voraussetzungen

- a) Der Bewerber muss zum Zeitpunkt seiner Bewerbung das 25. Lebensjahr vollendet und darf das 50. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- b) Er muss mindestens 5 Jahre ununterbrochen Mitglied des DDC sein.
- c) Er muss die hohen Anforderungen, die an das Ehrenamt des LR gestellt werden, erfüllen. Sein Leumund im DDC muss einwandfrei sein.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

- a) Der Bewerber muss nachweisen, dass er
 - mindestens zwei Deutsche Doggen selbst ausgebildet hat,
 - mindestens eine davon in der Leistungsstufe 3 der Unterordnung,
 - mindestens eine zweite in der Leistungsstufe 3 der Fährtenarbeit.
- b) Er muss die Prüfung zum DDC-Übungsleiter erfolgreich abgelegt haben.

1.3 Ausnahmen

Über sinnvolle Ausnahmen von den Ziffern 1.1 und 1.2 zur Vermeidung unbilliger Härten im Einzelfall entscheidet der Clubvorstand auf Vorschlag des AEAS.

II. Bewerbungsablauf

Ein DDC-Mitglied kann sich bei seinem Ortsgruppenvorstand, beim Landesgruppenvorstand oder direkt beim AEAS bewerben. Die Bewerbung muss folgendes beinhalten:

- Lebenslauf
- Beschreibung seiner bisherigen Tätigkeiten im DDC
- Beschreibung seiner bisherigen Aktivitäten im Hundesport
- die unter I. geforderten Nachweise
- eine Erklärung des Bewerbers, dass er auf Kostenerstattung bei allen Maßnahmen im Rahmen der Anwartschaft verzichtet

Der Orts- bzw. Landesgruppenvorstand ist verpflichtet, die Bewerbung an den Clubvorstand und den AEAS mit einer Bewertung dieser Bewerbung weiterzuleiten. Reicht ein Bewerber seine Bewerbung direkt beim AEAS ein, so wird vom AEAS nachträglich die Bewertung beim Orts- bzw. Landesgruppenvorstand eingeholt.

Der AEAS prüft die Bewerbung hinsichtlich des Bedarfs an LR, die Erfüllung der Voraussetzungen und die Eignung des Bewerbers für das LR-Amt. In Zweifelsfällen hat der AEAS das Recht, sich bei weiteren Mitgliedern des DDC (z. B. bei Leistungs- oder Formwertrichtern) über den Bewerber zu informieren.

Bei positiver Entscheidung meldet der AEAS den Bewerber dem Clubvorstand des DDC und teilt dies dem Bewerber mit.

Der Bewerber hat das Recht, gegen einen negativen Entscheid des AEAS innerhalb vier Wochen nach Erhalt beim Clubvorstand Einspruch zu erheben.

III. Ernennung zum LR-Anwärter (LRA)

- 3.1 Der Clubvorstand des DDC teilt dem Bewerber den Termin und Ort für die schriftliche Anwartschaftsprüfung mit.
- 3.2 Im Rahmen der schriftlichen Anwartschaftsprüfung wird das Wissen des Bewerbers entsprechend der VDH-Leistungsrichter-Ordnung geprüft. Die Prüfungsinhalte und Anforderungen für das Bestehen der Prüfung werden vom DDC-Clubvorstand und vom AEAS festgelegt.
- 3.3 Der Clubvorstand informiert den Bewerber und den AEAS unverzüglich nach Auswertung der Prüfung über das Ergebnis. Bei bestandener Prüfung entscheidet der Clubvorstand über die Ernennung des Bewerbers zum LRA.
- 3.4 Gegen diese Entscheidung ist kein Einspruch möglich.

IV. Ausbildung des LR-Anwärters (LRA)

- 4.1 Der LRA hat in einem Zeitraum von längstens drei Jahren vom Zeitpunkt der Ernennung zum LRA an, mindestens sieben Anwartschaften auf DDC-Leistungsprüfungen unter mindestens drei unterschiedlichen DDC-LR zu absolvieren. Mindestens eine dieser Anwartschaften muss bei einem DDC-Ausbildungswettbewerb erfolgen.
- 4.2 Im Rahmen aller Anwartschaften muss der LRA insgesamt alle drei Stufen der Unterordnungs- und der Fährtenprüfungen, sowie die Begleithundprüfung und die Erstprüfung für Deutsche Doggen bei mehreren Hunden und mindestens einen Gruppenwettbewerb mit Pflicht und Kür und/oder einen Teamwettbewerb gerichtet haben. Sollte diese Möglichkeit in dem geforderten Zeitraum bei DDC-Prüfungen nicht bestehen, so kann der AEAS in Absprache mit dem DDC-Clubvorstand Ausnahmeregelungen, wie z. B. bei Fremdrichtern auf DDC-Leistungsprüfungen oder Anwartschaften in anderen Vereinen des VDH, festlegen.
- 4.3 Der LRA muss selbst die Zustimmung des jeweiligen DDC-LR für eine Anwartschaft einholen. Er hat den AEAS und den zuständigen Prüfungsleiter (PL) zu informieren.
- 4.4 Ein Prüfungsleiter kann eine vom DDC-LR genehmigte Anwartschaft nicht ablehnen. Der PL ist verpflichtet, die Anwartschaft in den Prüfungskatalog/die Starterliste aufzunehmen und dem LRA alle Unterlagen, die er gemäß DDC-PO dem LR bereitzustellen hat, auch dem LRA bereitzustellen.
- 4.5 Der LR unterstützt den LRA bei allen Bewertungen der Prüfungen. Nach Abschluss einer Prüfung muss der LRA dem LR seine Bewertung der Einzelübungen und sein Gesamtergebnis einer Prüfung mitteilen.
- 4.6 Der LR hat, je nach Ausbildungsstand des LRA, Sorge dafür zu tragen, dass dieser möglichst viele Prüfungsbewertungen öffentlich bekannt gibt. Für die Bewertung der gezeigten Prüfung gilt das Urteil des LR.
- 4.7 Der LRA hat dem LR innerhalb von zwei Wochen nach einer Anwartschaft einen selbst verfassten Prüfungsbericht mit den Bewertungen aller Einzelprüfungen und einer Beurteilung der gesamten Veranstaltung, wie Organisation, Katalog, Prüfungsleiter, Prüfungsgelände, Vorkommnisse im Rahmen der LP-Siegerehrung, zweifach vorzulegen.
- 4.8 Wird der Termin vom LRA nicht eingehalten, so gilt die Anwartschaft als nicht durchgeführt.
- 4.9 Der LR sendet den Bericht des LRA mit seinen Kommentaren und einer Gesamtbewertung der Leistung des LRA innerhalb weiterer vier Wochen an den Clubvorstand sowie eine Kopie an den AEAS.

V. Ernennung zum DDC-Leistungsrichter

- 5.1 Nach Abschluss der Anwartschaften entscheidet der Clubvorstand aufgrund der Beurteilungen durch die DDC-LR über die Zulassung des LRA zur Abschlussprüfung. Der Clubvorstand kann in Absprache mit dem AEAS weitere Anwartschaften des LRA ansetzen.
- 5.2 Die Abschlussprüfung setzt sich zusammen aus einer schriftlichen, mündlichen und praktischen Prüfung. Der Clubvorstand informiert den LRA über Termin und Ort.
- 5.3 Im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung wird das Wissen des Bewerbers entsprechend den VDH-Vorschriften geprüft. Die Prüfungsinhalte und Anforderungen für das Bestehen der Prüfung werden vom DDC-Clubvorstand und vom AEAS festgelegt.

- 5.4 Im Rahmen der praktischen Prüfung sind mindestens je eine Unterordnungs- und Fährtenprüfung der Leistungsstufe 2 und eine Begleithund-Prüfung zu richten. Die Bewertung dieses Richtens erfolgt durch den/die LR und den AEAS.
- 5.5 Nach erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen ernennt der Clubvorstand den LRA zum DDC-LR.
- 5.6 Wird die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmalig zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der mündlichen oder der praktischen Prüfung können diese zu einem vom DDC-Clubvorstand festgelegten Termin innerhalb eines Vierteljahres wiederholt werden.
- 5.7 Der Clubvorstand kann auf Vorschlag des AEAS DDC-Mitglieder, die bereits LR innerhalb des VDH sind, zu DDC-LR ernennen.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

LR können innerhalb von zwei Jahren eine LR-Sitzung abhalten. Diese Kosten trägt der DDC.

DDC-LR sind von der Richterliste zu streichen:

- mit Erlöschen der Mitgliedschaft im DDC,
- wenn die Streichung selbst beantragt wird,
- wenn sie mehr als drei Kalenderjahre nacheinander nicht als DDC-LR tätig waren und die Möglichkeit nicht wahrnehmen, drei neue Anwartschaften bei zwei DDC-LR zu absolvieren, um wieder als LR eingesetzt zu werden,
- wenn der LR mehr als 5 Jahre nicht mehr tätig war,
- wenn in einem DDC-Vereinsgerichtsverfahren entsprechend entschieden wurde.

§ 6 Änderungen und Inkrafttreten

Diese Ordnung kann auf Antrag des Clubvorstandes oder des AEAS in dringenden Fällen vom Erweiterten Vorstand des DDC geändert und durch die Veröffentlichung in der Clubzeitschrift vorläufig in Kraft gesetzt werden. Vorläufige Änderungen und Maßnahmen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Hauptversammlung.

Diese DDC-Leistungsrichter-Ordnung wurde auf der außerordentlichen Hauptversammlung am 04./05.09.2010 in Luisenthal/Thüringen beschlossen und tritt am 01.01.2011 in Kraft.